

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikation

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

(Artikelnummer) product ID: REZ1386

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Verwendungssektor SU21 Verbrauchsverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Lackierungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Peter Kwasny GmbH
Heilbronner Str. 96
D-74831 Gundelsheim

Tel.: 0049-(0)6269-95-20

E-Mail: labor@kwasny.de

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer: Tel.: +49 6269 95 20

National:

Nat. Notruf: 112

Giftinformationszentrale Berlin: +49 30 192 40

Giftinformationszentrale München: +49 89 192 40

K-Nr. 0001

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort

Achtung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe

Gefahrenhinweise

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Kohlenwasserstoffe (C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane), 15 – 20 %

EG-Nummer: 918-481-9

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

Kohlenwasserstoffe (Nebenprodukte der Terpenverarbeitung), 0,1 – 0,5 %

EG-Nummer: 273-309-3

Flam. Liq. 3 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226)

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

Eye Irrit. 2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)

Skin Sens. 1 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

Aquatic Chronic 2 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2, H411)

3.3 Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Nach Augenkontakt: Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise: Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdbreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können: Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Geeignete Rückhaltetechniken: Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Lacken, Metallen, Hartgummi, Acryl, GFK, Gelcoat und Kunststoffen zum Entfernen von Flugrost, Insektenresten, Oberflächenkratzer und Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 6.000er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900:

Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

Biologische Grenzwerte TRGS 903: Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- **Handschutz:** Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

- Materialstärke: NBR 0,4 mm FKM 0,7 mm

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- **sonstige Schutzmaßnahmen:** Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz: Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz: Für ausreichend Belüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Suspension (Paste)
Farbe	beige
Geruch	charakteristisch, Lösemittel

pH-Wert	7,9
---------	-----

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	Keine Daten vorhanden
-----------------------------	-----------------------

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich	Keine Daten vorhanden
Gefrierpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Flammpunkt	> 100 °C

Entzündlichkeit

Feststoff	nicht anwendbar
Gas	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Explosionsgefahr	keine
Untere Explosionsgrenze	11,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	60,8 Vol.-%
Zündtemperatur	> 400 °C DIN 51794

Selbstzündungstemperatur

Feststoff	nicht anwendbar
Gas	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften	nicht brandfördernd
------------------------------	---------------------

Dampfdruck (bei 25 °C)	0,4 hPa
Dichte	1,14 g/cm ³ (bei 20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasser	vollständig mischbar
Andere Lösemittel	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient - n-Octanol/Wasser (log KOW)	Keine Daten vorhanden
Auslaufzeit (bei 25 °C)	>= 60 s 6 DIN EN ISO 2431
Lösemittelgehalt	Lösemittel < 20 % Wasser < 30 %

Festkörpergehalt	> 40 %
------------------	--------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte der Terpenverarbeitung (0,1 – 0,5%),
Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte der Terpenverarbeitung (0,1 – 0,5%),
Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:
Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte der Terpenverarbeitung (0,1 – 0,5 %),
Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %
Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut eingestuft.

Keimzellmutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C10-C 13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, (15 - 20 %),
Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte der Terpenverarbeitung (0,1 – 0,5 %),
Das Gemisch besitzt 20 % an Inhaltsstoffen mit Aspirationsgefahr. Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s. Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur akuten Gewässergefährdung beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Akut nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können:

Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte der Terpenverarbeitung (0,1 – 0,5 %, Kategorie 2)
Es ist der Grenzwert zu beachten: Kategorie 2: 25 %, Kategorie 3: 25 %, Kategorie 4: 25 %.
Das Gemisch wird in Gewässergefährdend: Chronisch nicht eingestuft.

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Bestandteile, die zur Ozonschichtschädigung beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft

Biologische Abbaubarkeit:

Es sind keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe (C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane), 15 – 20 %

Prozess: Sauerstoffverbrauch, Abbaurate 10%, Zeit 5 d

Prozess: Kohlendioxidbildung, Abbaurate 0%, Zeit 3 d

Kohlenwasserstoffe (Nebenprodukte der Terpenverarbeitung), 0,1 – 0,5 %

Prozess: Biologischer Abbau, Abbaurate 87 %, Zeit 28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe (C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane), 15 – 20 %

Es sind keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe (Nebenprodukte der Terpenverarbeitung), 0,1 – 0,5 %

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Verpackung: Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerte Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger ggf. wie das Produkt zu entsorgen.

Anmerkungen: Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation(ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Angaben zur VOC-Richtlinie: *VOC-Anteil 20 %*

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse: 1, schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland))

Störfallverordnung: Unterliegt nicht der Störfallverordnung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

-

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Druckdatum: 16.05.2022

Erstellt am 16.05.2022

Handelsname: Auto-K Polier- und Schleifpaste

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss: Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.